

Satzung der Seniorenhilfe Langen e.V. mit dem von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2023 beschlossenen und am 23.11.2023 im Vereinsregister eingetragen Inhalt :



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "**Seniorenhilfe Langen und Egelsbach e.V.**" mit Sitz in 63225 Langen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 2. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören, und
 3. die Förderung von Bildung und Erziehung.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 2. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 3. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 4. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 5. kleinere Näh-, Garten - und Schreibhilfen bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 6. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 7. Tierbetreuung bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 8. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Gestellung von Lesepaten in Grund- und Hauptschulen, Übernahme von Patenschaften , um Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Berufseinstieg zu helfen,
 9. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 10. Fortbildungen der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen,
- (3) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs.1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. d. § 1 Abs.2 der Satzung eingelöst werden. Durch Vorstandsbeschluss kann für zu bestimmende Leistungen anstelle Zeitgutschriften eine angemessene finanzielle Vergütung erfolgen.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einer oder mehrerer Mitgliedsorganisation(en) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen e.V., in der Stadt Langen zur Verfügung stellt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 2. alle natürlichen Personen,
 3. rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Wurden diese Verdienste in einer langjährigen Mitarbeit im Vorstand erbracht, kann die Mitgliederversammlung die Ernennung zum Ehrenvorstand beschließen. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Rechte oder Pflichten sind mit der Ernennung nicht verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 3. durch schriftliche Kündigung,
 4. durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung schriftlich eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und den Jahresbeitrag bei Eintritt und nachfolgend im 1.Quartal jeden Jahres zu zahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und sollten die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge fördern.
- (2) Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, für zu definierende Mitgliedergruppen niedrigere Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
- (3) In Langen oder Egelsbach wohnende aktive und passive Mitglieder sind berechtigt, die Hilfeleistungen der Seniorenhilfe Langen und Egelsbach e.V. satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen, sofern der Verein die nachgefragte Leistung im Einzelfall erbringen kann.
- (4) Der Verein hat für seine Aktivitäten alle Mitglieder unfall- und haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen oder vom Vorstand die Auflösung des Vereins vorgeschlagen wird.
- (2) Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse schriftlich per Brief oder E-Mail und wird zusätzlich in der lokalen Presse veröffentlicht. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des amtierenden Vorstandes,
 3. Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes,

4. Wahl der Mitglieder des Finanzvorstandes,
 5. Bestätigung oder Widerrufung der Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes,
 6. Bestellung von Kassenprüfern,
 7. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 8. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. Auflösung des Vereins,
 11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Ausnahmen sind nachfolgend genannt.
 - (5) Die Mitglieder des Kern- und des Finanzvorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte gemeinsam mit dem Fachvorstand bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes hat vor der Wahl der Mitglieder des Finanzvorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, für dieses Mitglied bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatz zu wählen.
 - (7) Die Kassenprüfer werden bestellt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
 - (8) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
 - (9) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des Kernvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand mit mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, dem Finanzvorstand mit zwei Mitgliedern, dem Fachvorstand.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Kernvorstandes mit einer Einladungsfrist von mindesten 7 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Kernvorstandes und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Beschluss kann nicht gegen das gemeinsame und einstimmige Votum der anwesenden Mitglieder des Kern- und Finanzvorstandes gefasst werden.
- (4) Der Kernvorstand bestellt die Mitglieder des Fachvorstandes und beruft sie ab. Er entscheidet über die Zahl der Mitglieder, die Amtsdauer sowie den Aufgabenbereich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden ist.

§ 6 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Die Seniorenhilfe erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Insbesondere werden die Daten im Rahmen der Vermittlung von Hilfsangeboten durch den Bürodienst genutzt und dienen dem Austausch von Angebot und Nachfrage von in der Satzung beschriebenen Hilfeleistungen und deren Abrechnung auf

dem vereinsinternen Punktekonto.

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Hilfsangebote. Die Vorstandsmitglieder, der Bürodienst, die Hilfegeber, sowie alle sonst mit den Mitgliedsdaten befassten Personen unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) in der Seniorenhilfe) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit den Hilfsangeboten werden Daten von Hilfenehmern an potenzielle Hilfegeber weitergeleitet. Dies dient der Entscheidung, ob das Hilfsangebot realisiert werden kann.
- (4) Im Rahmen von der Seniorenhilfe angebotenen Veranstaltungen oder Kursen werden erforderliche Mitgliedsdaten an die jeweiligen Kursleiter übermittelt (Name, Adresse, Alter, gesundheitliche Einschränkungen).
Dazu kann es auch Veröffentlichungen im SHL-Boten oder auf der Homepage der Seniorenhilfe geben. Hierbei beschränkt sich die Datenübermittlung auf Namen und Funktionen, sowie Fotos. Solche Daten können auch für die Veröffentlichung an die Presse verwendet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die Seniorenhilfe entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.
- (5) Die Mitgliederliste wird in einer zentralen Datei geführt. Teil- oder Gesamtausdrucke hiervon werden an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter im Bürodienst, Kursleiter und andere Mitglieder nur insoweit herausgegeben, als es für die ordnungsgemäße Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Seniorenhilfe nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.